



1/02

VISION

EINFÜHRUNGSSCHREIBEN ZUM ALTERSVERMÖGENSGESETZ (AVmG)

BMF-SCHREIBEN VOM 05.08.2002

Mit dem Altersvermögensgesetz (AVmG) wurden zum 01.01.2002 Möglichkeiten zur Förderung von privater sowie Betrieblicher Altersversorgung geschaffen (s. Vision 1 und 2/01). Für die Umsetzung wurden Klarstellungen über die steuerliche Behandlung erforderlich. Auf die offenen Fragestellungen geht das Bundesfinanzministerium im BMF-Schreiben vom 05.08.2002 klärend ein.

Das mehr als 60 Seiten starke BMF-Schreiben besteht aus zwei Teilen:

Der erste Teil, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll, beinhaltet Erläuterungen zur Anwendung des Altersvermögensgesetzes bei privaten Altersvorsorgeverträgen. Geregelt wird hierbei der begünstigte Personenkreis, der eigentliche Fördercharakter sowie die Besteuerung in der Leistungsphase und die schädliche Verwendung.

Der zweite Teil bezieht sich auf die Betriebliche Altersversorgung:

In der Einleitung wird abschließend die Betriebliche Altersversorgung definiert. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass es sich ausdrücklich nicht um Betriebliche Altersversorgung handelt, wenn der Arbeitgeber oder eine Versorgungseinrichtung dem nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten eines Arbeitnehmers Versorgungsleistungen verspricht, da hier keine Versorgungszusage aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses vorliegt. (vgl. Rdnr. 144, 145)

Ebenso handelt es sich nicht um Betriebliche Altersversorgung, wenn zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Vererblichkeit von Anwartschaften vereinbart ist. Verdeutlicht wird auch, dass die Gutschrift von Arbeitslohn aufgrund von Arbeitszeitkonten nur dann Betriebliche Altersversorgung darstellt, wenn die Auszahlung an ein biometrisches Risiko (Erreichen der Altersgrenze, Tod, Invalidität) gekoppelt wird. (vgl. Rdnr. 148)

Im lohnsteuerlichen Teil des BMF-Schreibens wird der Zeitpunkt des Zuflusses von Arbeitslohn in bezug auf den Zahlungszeitpunkt von Beiträgen genau definiert:

Zufluss von Arbeitslohn liegt im Zeitpunkt der Zahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber an die entsprechende Versorgungseinrichtung (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds) vor. (vgl. Rdnr. 149)

Nach der nochmaligen Definition von Entgeltumwandlung werden bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Gehaltsbestandteile als Entgeltumwandlung steuerlich anerkannt, soweit diese in der Entgeltumwandlungsvereinbarung erfasst sind. (vgl. Rdnr. 152)

Wird die Entgeltumwandlung aus laufendem Arbeitslohn durchgeführt, bleibt der unge-

kürzte Arbeitslohn Bemessungsgrundlage für Lohnerhöhungen und weitere Arbeitgeberleistungen. (vgl. Rdnr. 153)

Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG (Förderweg 1)

Die Voraussetzung für das Nutzen der Steuerfreiheit besteht in einem ersten Dienstverhältnis (einschließlich geringfügig Beschäftigte und Aushilfen). Die Förderung ist unabhängig von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. (vgl. Rdnr. 157, 158)

Die im Gesetzestext verwendete Sprachregelung „Beiträge des Arbeitgebers“ wird dahingehend erläutert, dass Beiträge des Arbeitgebers als auch Beiträge durch Entgeltumwandlung steuerfrei finanziert werden können. (vgl. Rdnr. 160)

Die Steuerfreiheit kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der vom Arbeitgeber gezahlte Beitrag nach individuellen Kriterien dem einzelnen Arbeitnehmer zugeordnet wird. (vgl. Rdnr. 161)

Diese Bedingung ist erfüllt, wenn die Mitgliedsunternehmen der PKDW die Beiträge mittels einer Beitragsmeldung (Excel-Tabelle) jedem Mitglied individuell zugeordnet melden.

Hinweis: Die Beitragsmeldung ist als Muster zum download unter www.pkdw.de unter Punkt „Tarife & Leistungen“ » Dateien abrufbar.

Die Steuerfreiheit kann bis zu einer Höhe von 4% der jeweils im Kalenderjahr gültigen Beitragsbemessungsgrenze (West) ausgenutzt werden. Darüber hinaus gehende Beiträge sind individuell oder nach § 40b EStG pauschal zu besteuern. (vgl. Rdnr. 162, 163)

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist allerdings, dass eine Pauschalversteuerung erst dann möglich ist, wenn die Summe der nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge und der Beiträge, die individuell versteuert und zulagen gefördert werden, 4% der BGG in der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten übersteigen. In der Praxis bedeutet dies i.d.R., dass der § 3 Nr. 63 EStG voll ausgeschöpft wird und erst anschließend die Möglichkeit der Pauschalversteuerung nach § 40b EStG besteht. (vgl. Rdnr. 176)

Bei monatlicher Beitragszahlung und gleichzeitiger Nutzung der Förderung durch Steuerfreiheit und Pauschalversteuerung ist zu beachten: Bei Veränderungen im laufenden Jahr (z.B. Ende des Arbeitsverhältnisses) ist eine gegebenenfalls vorgenommene Besteuerung wieder zurückzunehmen. Die vorgenommene Pauschalbesteuerung der Beiträge wird rückgängig gemacht, soweit der Höchstbeitrag der Steuerfreiheit (4% der BGG) nicht voll ausgeschöpft

wurde. Spätester Zeitpunkt der Rückabwicklung ist die Ausstellung der Lohnsteuerbescheinigung. (vgl. Rdnr. 164)

In dem Verhältnis von Arbeitgeber- zu Arbeitnehmerbeiträgen wird klargestellt, dass zunächst für die Arbeitgeberbeiträge die Steuerfreiheit auszunutzen ist. Wird der steuerfreie Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, sind die auf Entgeltumwandlung beruhenden Beiträge zu berücksichtigen. (vgl. Rdnr. 165)

Steuerliche Behandlung der Leistungen

Die steuerliche Behandlung der Leistungen hängt von den genutzten Förderwegen in der Beitragsphase ab. Demnach gilt für Beiträge nach:

Förderweg 1 (§ 3 Nr. 63 EStG)

Die Leistungen unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. (vgl. Rdnr. 190)

Förderweg 2 (§ 10a EStG)

Die Rentenleistungen unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung. (vgl. Rdnr. 190)

Förderweg 3 (§ 40b EStG)

Die Rentenleistungen sind als sonstige Einkünfte gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG mit dem Ertragsanteil zu besteuern. Die Kapitalauszahlung erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. (vgl. Rdnr. 189)

Förderweg 1 oder 2 kombiniert mit Förderweg 3

Die Leistungen werden von der Versorgungseinrichtung gemäß den eingebrachten Beiträgen in der Auszahlungsphase aufgeteilt. (vgl. Rdnr. 191)

Demnach erfolgt eine Ertragsanteilbesteuerung für alle Leistungen, die auf Beiträgen basieren, die

- bis zum 31.12.2001 eingebracht wurden oder
- pauschalversteuert sind oder
- individuell und ungefördert sind.

Alle anderen Leistungen (Förderweg 1 oder 2) unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Das BMF-Schreiben zum AVmG

(Geschäftszeichen: IV C 4-S 2222-

295/02/IV C 5-S 2333-154/02) tritt

zum 01.01.2002 rückwirkend in Kraft.

Dieses Schreiben ist im Internet unter

www.bundesfinanzministerium.de

abrufbar.

**BMF-SCHREIBEN
VOM 05.08.2002**

**HÜTTEN-
KNAPPSCHAFTLICHES
ZUSATZ-
VERSICHERUNGS-
NEUREGELUNGSGESETZ
(HZvNG)**

TERMINE

Mitgliederversammlung

26./27.06.2003

Radison SAS Hotel, Erfurt

Seminar (aktuelle Themen werden noch bekannt gegeben)

11.03.2003

Novotel, Landfermannstr. 20, Duisburg

PKDW ONLINE

Der Internet-Auftritt der Pensionskasse wurde überarbeitet, mit neuen Features versehen und neu gestaltet.

Neben allgemeinen Informationen über Tarife und Leistungen ist nun auch ein Tarifrechner und Dateien zum Download vorhanden.

Besuchen Sie uns doch mal unter:
<http://www.pkdw.de>

IMPRESSUM

Herausgeber:

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft VVaG

Redaktion:

Bianca Schiemann, Andreas Fritz

Info & Kontakt:

Pensionskasse für die Deutsche Wirtschaft
Am Mühlenberg 14, 47051 Duisburg
Telefon 02 03/992 19-0
Telefax 02 03/992 19-49

Harz 51, 06108 Halle/Saale

Telefon 03 45/388 15 58

Telefax 03 45/290 68 09

Internet: <http://www.pkdw.de>

e-Mail: info@pkdw.de

Gestaltung:

einszueins, Mainz

HÜTTENKNAPPSCHAFTLICHES ZUSATZVERSICHERUNGS- NEUREGELUNGS-GESETZ (HZvNG)

Das HZvNG ändert zum 01.07.2002 das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) sowie das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG).

Die Änderungen im Betriebsrentengesetz betreffen dabei folgende Punkte:

- Eigenbeiträge des Arbeitnehmers
- Unverfallbare Anwartschaften
- Insolvenzversicherung

Eigenbeiträge des Arbeitnehmers

Der § 1 Abs 2 BetrAVG wird um eine Nr. 4 ergänzt:

(2) Betriebliche Altersversorgung liegt auch vor, wenn

...4. der Arbeitnehmer Beiträge aus seinem Arbeitsentgelt zur Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung leistet und die Zusage des Arbeitgebers auch die Leistungen aus diesen Beiträgen umfasst; die Regelungen für Entgeltumwandlung sind hierbei entsprechend anzuwenden, soweit die zugesagten Leistungen aus diesen Beiträgen im Wege der Kapitaldeckung finanziert werden.

Aufgrund der Ergänzung um die Nr. 4 werden nunmehr Beiträge des Arbeitnehmers, die bisher unter Privatvorsorge liefen, Finanzierungsbestandteile der betrieblichen Altersversorgung und fallen somit unter den Schutz des Betriebsrentengesetzes.

Mit der Zahlung von Beiträgen aus dem Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers meint der Gesetzgeber bereits zugeflossenes versteuertes Entgelt, so dass die Beitragsleistung stets aus dem Nettolohn erfolgt. Schuldner der Beiträge ist der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber führt die

Beiträge ab. Betriebliche Altersversorgung kann somit neben einer reinen Arbeitgeberfinanzierung auch durch Entgeltumwandlung oder durch Eigenbeiträge des Arbeitnehmers finanziert werden. Die Entgeltumwandlung stellt eine arbeitsvertragliche Vereinbarungsabrede dar. Im Gegensatz dazu bleibt die arbeitsvertragliche Verpflichtung bei Eigenbeiträgen unberührt. Insgesamt stellt der Gesetzgeber mit der Ergänzung klar, dass echte Eigenbeiträge riesterförderfähig sind, soweit diese mit einer Umfangszusage erfasst sind.



Für Unternehmen, die mischfinanzierte Versorgungswerke bedienen, ist zu klären, wie die geleisteten Eigenbeiträge sowohl bei Altzusagen als auch bei Neuzusagen zu behandeln sind und ob diese von der Neuregelung erfasst werden sollen.

Unverfallbare Anwartschaften

Im § 2 Abs. 5a BetrAVG erfolgt die Klarstellung darüber, dass die unverfallbare Anwartschaft bei einer beitragsorientierten Leistungszusage und Entgeltumwandlungszusage auch bei dem Durchführungsweg Pensionsfonds die erreichte Anwartschaft darstellt. Somit wird das vorher geltende, und für den Arbeitgeber mit Nach-

haftungsrisiken belegte Quotierungsverfahren ersetzt.

Insolvenzversicherung

Aufgrund der Streichung der Sätze 3 und 4 in § 7 Abs. 3 BetrAVG wurde der gesetzliche Insolvenzschutz erheblich erweitert. Die bis dato bestehende Differenzierung zwischen arbeitgeberfinanzierter Betrieblicher Altersversorgung und Entgeltumwandlung entfällt. Auch bei der Entgeltumwandlungszusage gilt nunmehr die allgemeine Versicherungshöchstgrenze von 7.035,- Euro in 2002.

Bei der Anwendung der Versicherungshöchstgrenze sind arbeitgeberfinanzierte und arbeitnehmerfinanzierte Versorgungszusagen bzw. -bausteine zusammenzurechnen.

Zudem besteht bei Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2002 im Rahmen der 4% Höchstgrenze des § 1a Abs. 1 BetrAVG aufgrund der vorgenommenen Ergänzung des § 7 Abs. 5 BetrAVG ein sofortiger Insol-

venzschutz. Dies hat zur Folge, dass in den insolvenzversicherungspflichtigen Durchführungswegen Pensionsfonds, Direktzusage und Unterstützungskasse ab der ersten Entgeltumwandlung, bzw. ab der ersten mit einer Umfangszusage verfassten Versorgungszusage Insolvenzversicherungsbeiträge zu leisten sind. Der Insolvenzversicherungsbeitrag für das Jahr 2002 beträgt voraussichtlich 4,5% der Bemessungsgrundlage (siehe Pressespiegel).

Insbesondere die Klarstellungen bezüglich der Eigenbeiträge durch das HZvNG sind begrüßenswert. Hieraus ergibt sich eine eindeutige Differenzierung zwischen den Finanzierungsquellen der betrieblichen Altersversorgung.

PRESSE
SPIEGEL
PRESSE
SPIEGEL

Absicherung der Betriebsrenten deutlich teurer

Auf 4,5% fast verdoppelter Beitragssatz reicht wegen Insolvenzwelle nicht aus

Pensions-Sicherungs-Verein a. G. (PSV), Köln. Die aufwogende Insolvenzwelle fordert die staatlich verordnete Einrichtung zur Sicherung von Betriebsrenten mehr als je zuvor. Auf nahezu 1,5 Mrd. Euro veranschlagt der Pensions-Sicherungs-Verein in diesem Jahr den Schadenaufwand, also die wegen Unternehmenszusammenbrüchen auf den Verein übergehenden Betriebsrenten und unverfallbaren Anwartschaften. Das ist gegenüber dem Vorjahr mit rund 614 Mio. Euro Schadenaufwand eine regelrechte Explosion. Und selbst das bislang schadenträchtigste Jahr 1996 wird um das Doppelte übertroffen. Damals hatten die Pleiten von KHD und Bremer Vulkan den Schadenaufwand auf 725 Mio. Euro hochgetrieben. In diesem Jahr schraubt sich die Insolvenzwelle nicht nur auf einen neuen Spitzenwert von rund 40 000 gescheiterten Unternehmen hoch. Mit Philipp Holzmann, Fairchild Dornier oder Babcock Borsig sind auch große Belegschaften betroffen in Unternehmen, für die eine Betriebsrente üblicher ist als bei mittelständischen Arbeitgebern.

In dieser Hinsicht erwartet der PSV offensichtlich bis zum Jahresende keinen großen Zusammenbruch mehr. Denn allein die Schadensmeldungen aus dem ersten Halbjahr haben sich schon auf 1,3 Mrd. Euro summiert. So hatte der PSV-Vorstand den Mitgliedsunternehmen im Juli signalisiert, daß der Beitragssatz in diesem Jahr auf „mindestens 4%“ anziehen werde. Tatsächlich gibt der PSV nun einen Satz von 4,5% bekannt nach 2% im vorangegangenen Jahr.

Die diesjährige Bemessungsgrundlage würde eigentlich zu einem Beitragssatz von 6,1% führen, hat der PSV jetzt mitgeteilt. Jedoch werde man in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde auf das für solche Fälle gebildete Reserverpolster zurückgreifen und diesem Ausgleichsfonds in diesem Jahr auch keine Mittel zuführen. So vermeidet der PSV einen Beitragssatz mit einer Sechsen vor dem Komma. Nur einmal, beim bislang größten Einzelschaden, 1983 nach dem Zusammenbruch der AEG, mußte im Umlageverfahren eine so teure Betriebsrentensicherung aufgebürdet werden. Der seit 1975 tätige PSV schützt mittlerweile eine betriebliche Altersversorgung im Volumen von 218 Mrd. Euro und sichert neuerdings auch Pensionsfondszusagen im Rahmen der Riester-Rente.

Quelle:
F.A.Z., 12.11.2002

BEITRAGSMELDUNG

Seit Umstellung der Beitragsmeldung von der arbeitsintensiven Beitragsnachweisliste auf die EDV-Meldung, nutzen viele Mitgliedsunternehmen genau diesen verwaltungsarmen Weg.

Im Zuge des Altersvermögensgesetzes bleibt diese Meldung auch für die Unternehmen zwingend notwendig, die bisher den EDV-Weg noch nicht umgesetzt haben (vgl. auch Rdnr. 161 des BMF-Schreibens).

In den zurückliegenden Monaten wurden die „Späteinsteiger“ seitens der PKDW angesprochen. Bitte überprüfen Sie nochmals, ob Sie alle in 2002 eingebrachten Beiträge bereits EDV-mäßig gemeldet haben. Wenn Sie Beiträge nachträglich melden, geben Sie diese bitte kumuliert auf. Die notwendigen Dateien finden Sie auf unserer Homepage www.pkdw.de unter Tarife & Leistungen im Unterpunkt Dateien.

Bitte beachten Sie auch, dass die in der Regel im November und Dezember eingebrachten Beiträge der Entgeltumwandlungen zeitgleich mit einer Beitragsmeldung versehen werden.

Nur bei entsprechender Beitragsmeldung kann die PKDW gewährleisten, dass die Beiträge gemäß den gewählten Förderwegen zugeordnet und zur entsprechenden Leistungsbesteuerung plazierte werden.

Entsprechend den geänderten Förderwegen wurde das Abmeldeformular angepasst; auch dieses finden Sie im Internet zum download.

Wenn Sie Fragen bezüglich der Umsetzung haben, dann setzen Sie sich bitte mit dem PKDW-Mitarbeiter in Verbindung, der Sie bezüglich der Beitragsmeldung in den Vormonaten informierte.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.